

STADT ROSENFELD

Zollernalbkreis

Satzung über den Bebauungsplan „Hag“, 2. Änderung, Rosenfeld

Aufgrund der §§ 1 bis 4, 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld in seiner Sitzung am 11. Mai 2006 den Bebauungsplan „Hag“, 2. Änderung, Rosenfeld, als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplans.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil und Zeichenerklärung vom 01.03.2006 im Maßstab 1:500 (gefertigt von der Stadt Rosenfeld).
2. Textteil zum Bebauungsplan, gefertigt am 08.04.1998, gefertigt von der PS Gesellschaft für Baulanderschließung mbH in 72033 Göppingen

Anlagen:

Begründung zum Bebauungsplan vom 01.03.2006

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO getroffene Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Rosenfeld, Rathaus, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld, während der üblichen Dienststunden

eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

§ 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind.

Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rosenfeld, den 12. Mai 2006


Thomas Miller
Bürgermeister



Bekanntmachung: 20.07.2006 07/10 A

STADT ROSENFELD

Zollernalbkreis

Begründung für den Bebauungsplan „Hag“, 2. Änderung, Rosenfeld

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hag“, 2. Änderung, Rosenfeld, sind Satteldächer als Dachform vorgeschrieben.

Diese Festsetzung entspricht nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen und architektonischen Trends. Bedingt dadurch lassen sich die noch im Besitz der Stadt befindlichen Bauplätze sehr schlecht vermarkten.

Es macht Sinn, zukünftig geneigte Dächer im Winkel von 30° bis 42° als Dachform zuzulassen, somit wären neben Satteldächern auch Pult und andere Schrägdächer zulässig.

Durch diese Änderung würden für das gesamte Gebiet Hag die gleichen Vorschriften im Bezug auf die Dachform gelten.